

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Aenderung der thurgauigchen Konzession für die
Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen.

(Vom 8. März 1875.)

Tit.

Die am 11. Januar 1872 vom Großen Rathe des Kantons Thurgau für die Eisenbahnunternehmung Winterthur-Singen-Kreuzlingen ertheilte Konzession beschreibt das Trace folgendermaßen: ... „Eisenbahn von Winterthur, beziehungsweise Andelfingen, in der Richtung nach Singen, mit einer Abzweigungslinie nach der Nordostbahnstation Kreuzlingen, eventuell neben diesem Hauptanschlusse mit einer Abzweigung nach Konstanz“ ...

Diese Fassung des Ingresses der Konzession verpflichtet die Bahngesellschaft zum mindesten, den nach Kreuzlingen und darüber hinaus tendirenden Verkehr direkt nach Kreuzlingen zu führen, also das direkte Geleise regelmäßig zu betreiben.

In solchem Sinne fielen denn auch die Erklärungen aus, welche vom Bundesrathe und der Eisenbahndirektion Winterthur-Singen-Kreuzlingen der Regierung von Thurgau gegenüber abgegeben wurden, als letztere im November 1873 sich darüber beschwerte, daß von

Emmishofen nach Kreuzlingen nur ein todttes Geleise gelegt und aller Verkehr über Konstanz geleitet werden wolle. Damals schon sprach freilich die Eisenbahndirektion die Ueberzeugung aus, daß der größte Theil des Verkehrs über die Station Konstanz werde vermittelt werden müssen.

Am 24. Februar v. J. kam dann über diese und andere Differenzen zwischen der Regierung von Thurgau und der Eisenbahnunternehmung Winterthur-Singen-Kreuzlingen eine Uebereinkunft zu Stande, deren Punkt III lautet:

„Der Kanton Thurgau erklärt sich damit einverstanden, daß die Gesellschaft den Hauptbahnanschluß nach dem Bahnhof in Konstanz verlege, unter folgenden Bedingungen:

a) daß ein betriebsfähiges Geleise zwischen der Station Emmishofen und der Nordostbahnstation Kreuzlingen angelegt werde;

b) daß durch die Verlegung des Hauptanschlusses der durchgehende Verkehr für Personen und Güter mit keiner höhern Taxe belastet werden dürfe, als wenn der Hauptanschluß in der Station Kreuzlingen bewerkstelligt würde;

c) daß bei Festsetzung der Fahrpläne darauf Bedacht genommen werde, die Züge von Romanshorn über Konstanz, von Ezweilen nach Schaffhausen und in umgekehrter Richtung thunlichst in einander greifen zu lassen, und überhaupt die Kontinuität des beschriebenen Verkehrs möglichst zu befördern und zu erleichtern.“

Die Direktion der Gesellschaft Winterthur-Singen-Kreuzlingen sucht nun um entsprechende Abänderung der thurgauischen Konzession nach.

Sie weist zur Begründung dieser Abänderung darauf hin, daß Konstanz für den Verkehr der thurgauischen Gegenden am Untersee ein weit wichtigerer Ausgangspunkt und eine viel bedeutendere Austauschstation sei, als Kreuzlingen; nur ein verschwindend kleiner Theil der Personen und Güter würden die durchgehende Linie benutzen. Der Weg von der Station Emmishofen über Konstanz nach der Station Kreuzlingen werde auch nur 1,1 Kilometer länger sein als die direkte Linie, und an Zeit würde nichts erspart werden, weil doch die Ankunft der Nordostbahnzüge jeweiligen abgewartet werden müßte. Wenn die Verkehrsbedürfnisse oder die militärischen Interessen es erheischen, so sei durch Anlegung des direkten Geleises zwischen Emmishofen und Kreuzlingen die Möglichkeit eines durchgängig auf schweizerischem Gebiet sich bewegendem Verkehrs gegeben.

In Würdigung dieser Gründe beantragen wir Ihnen, dem Gesuche unter den in der Uebereinkunft vom 24. Februar 1874 ent-

haltenen Bedingungen, mit etwas präziserer Fassung der bezüglich des direkten Geleises der Bahngesellschaft obliegenden Verpflichtungen, zu entsprechen, und demgemäß folgenden Beschlußentwurf anzunehmen.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 8. März 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

**Aenderung der thurgauischen Konzession für die Eisenbahn
Winterthur-Singen-Kreuzlingen.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1) eines Gesuches der Direktion der Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen, vom 18. November 1874;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 8. März 1875,

beschließt:

1. In Abänderung der unterm 11. Januar 1872 vom Großen Rathe des Kantons Thurgau ertheilten Konzession (§ 1 in Verbindung mit dem Eingang) und des bezüglichen Bundesbeschlusses vom 26. Hornung 1872 wird der Eisenbahngesellschaft Winterthur-Singen-Kreuzlingen gestattet, ihren Hauptanschluß nach dem Bahnhof in Konstanz zu verlegen, unter folgenden Bedingungen:

- a. daß ein Geleise zwischen der Station Emmishofen und der Nordostbahnstation Kreuzlingen erstellt und stets in betriebsfähigem Zustand erhalten werde;
- b. daß durch die Verlegung des Hauptanschlusses der durchgehende Verkehr für Personen und Güter mit keiner höheren Taxe belastet werden dürfe, als wenn der Hauptanschluß in der Station Kreuzlingen bewerkstelligt würde;
- c. daß bei Festsetzung der Fahrpläne darauf Bedacht genommen werde, die Züge von Romanshorn über Konstanz und von Ezweilen nach Schaffhausen, sowie in umgekehrter Richtung, thunlichst in einander greifen zu lassen, und überhaupt die Kontinuität des beschriebenen Verkehrs möglichst zu befördern und zu erleichtern.

2. Wenn die Verkehrsbedürfnisse oder militärische Interessen es erheischen, so hat die Gesellschaft auf Verlangen des Bundesrathes das direkte Geleise zwischen Emmishofen und Kreuzlingen zu betreiben.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Anton Dupré in Pont-en-Ogoz, Kantons Freiburg, Pfarrei-Präsident, betreffend Bestrafung wegen Heiligthumsentweihung.

(Vom 15. Februar 1875.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Anton Dupré in Pont-en-Ogoz, Kts. Freiburg, Pfarrei-Präsident, betreffend Bestrafung wegen Heiligthumsentweihung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Der Rekurrent wurde vor dem korrekzionellen Gerichte des Bezirkes Greyerz, Kts. Freiburg, wegen Gotteslästerung angeklagt, weil er am 2. Februar 1874, einem Festtage, den Töchtern Melanie Schmutz und Rosalie Rey, beide wohnhaft in Pont-en-Ogoz, als sie Nachmittags zum Gottesdienste in die Kirche nach Avry devant Pont giengen, auf offener Straße die silbernen Denkzeichen (médailles) der Töchtern-Kongregation, worauf sich das Bildniß der heiligen Jungfrau befinde, vom Halse gerissen und in Beziehung auf diese religiösen Sinnbilder grobe Injurien ausgesprochen, sowie weil er diese Denkzeichen den Eigenthümerinnen nicht wieder zurückgestellt habe.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Aenderung der thurgauischen Konzession für die Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen. (Vom 8. März 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1875
Date	
Data	
Seite	357-361
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 536

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.